

Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung

Nachtrag vom 5. Dezember 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 641.420 (Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung vom 20. November 2012) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Steuerperiode 2017

Titel nach Titel 1. (geändert)

1.1. Steuererklärung 2017

Art. 1 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung hat den steuerpflichtigen natürlichen Personen bis Ende Februar 2018 eine Mitteilung zuzustellen, dass die Steuererklärung 2017 einzureichen ist. Wer die Mitteilung bis Ende Februar 2018 nicht erhält, ist trotzdem verpflichtet, die Steuererklärung fristgerecht bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Steuerpflichtige können bei der Steuerverwaltung eine Steuererklärung in Papierform beziehen.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die steuerpflichtigen natürlichen Personen haben die Steuererklärung 2017 innert 60 Tagen nach Empfang der Mitteilung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und mit den erforderlichen Beilagen versehen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Gesuche um Fristerstreckung nach Art. 47 Abs. 2 VV zum StG sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die Wegleitung über das Ausfüllen der Steuererklärung 2017.

Titel nach Art. 4 (geändert)

2. Steuerperiode 2018

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Jahr 2018 erfolgt für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine Neuveranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuer 2018 und für die direkte Bundessteuer 2018.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der natürlichen Personen sind die Einkünfte des Jahres 2018 massgebend. Zum steuerbaren Einkommen gehören sämtliche in Geld oder geldwerten (Naturaleinkünfte) bestehenden, wiederkehrenden oder einmaligen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Für das Vermögen ist der Stand am 31. Dezember 2018 massgebend.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Guthaben der Bezugsbehörden wird für Schlussrechnungen gemäss Art. 248 StG und Art. 37 Bst. b VV zum StG nach Ablauf der Zahlungsfrist im Kalenderjahr 2018 ein Verzugszins von fünf Prozent in Rechnung gestellt.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Natürliche Personen beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit dem Einreichen des Wertschriftenverzeichnisses. Wird der Antrag auf Rückerstattung mit der kantonalen Steuererklärung 2017 eingereicht, so wird er in der Regel mit den zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern 2018 verrechnet. Verbleibt nach Verrechnung mit diesen Steuern ein Überschuss, so wird er mit Bussen, Nachsteuern, Ausgleichs- und Verzugszinsen, ausstehenden Kantons- und Gemeindesteuern oder ausstehenden direkten Bundessteuern verrechnet.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Steuerveranlagung für die Perioden 2017 und 2018.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Maya Büchi-Kaiser
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli